

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Fakultät Angewandte Sozialwissen-
schaften
Fachrichtung Bildung und Erziehung
von Kindern

Prof. Dr.
Michaela Rißmann

Altonaer Str. 25
99085 Erfurt

Tel. 0361 6700 -831
Fax 0361 6700 -533

michaela.rissmann@fh-erfurt.de
www.fh-erfurt.de

Erfurt,
2017-08-02

Anhörungsverfahren zur Drucksache 6/3906 **Schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit komme ich Ihrer Bitte nach, meine Auffassung zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über die Neuregelung der Kindertagesbetreuung darzulegen. Dabei kann jedoch keine umfassende Analyse präsentiert werden, ich werde mich auf einige Aspekte beschränken.

Allgemein lässt sich feststellen, dass im Vergleich zum aktuellen Gesetz einige Präzisierungen vorgenommen wurden, z. B. wurden die Aufgaben der Träger genauer bestimmt. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Modernisierungen im Gesetz, beispielsweise bei der Beschreibung der Aufgaben der Kindertageseinrichtungen oder der Anforderung der inklusiven Förderung von Kindern, sollten durch geeignete Maßnahmen, wie eine Fortbildungskampagne, den Fachkräften näher gebracht werden, wenn das Gesetz in der vorliegenden Form beschlossen wird und zur Wirkung kommen soll.

§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Nicht verständlich ist, warum der Auftrag allein auf Kindertageseinrichtungen beschränkt ist und nicht – wie im SGB VIII – auch auf Kindertagespflege bezogen ist.

Im Absatz 1 wurde der Auftrag der Kindertageseinrichtungen als nunmehr ein „familienunterstützender Auftragsauftrag“ definiert. Mit dieser Einführung wird auf das Element „familienergänzend“, welches sich auch im SGB VIII § 22 findet, verzichtet, sondern die gesamte Arbeit dem Wunsch und Willen der Eltern untergeordnet. Ein eigenständiger Beitrag der Kindertageseinrichtungen zur Bildung und Erziehung der Kinder wird demnach nicht erwartet. Dies könnte für das Selbstverständnis der pädagogischen Fachkräfte und ihre Arbeit Folgen haben. Gleichzeitig kann die Formulierung im Gesetzentwurf auch implizieren, dass Familien grundsätzlich als

defizitär anzusehen sind, weswegen sie der Unterstützung bedürfen. Beide Auslegungen halte ich für problematisch.

Nachfolgend wird beschrieben, wie sich die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte zu gestalten hat und welche Anforderungen an die professionelle Tätigkeit zu stellen sind. Hier wird ein modernes Bild der pädagogischen Arbeit entworfen. Es ist zu begrüßen, dass im Absatz 2 die Partizipation der Kinder in den Alltag der Einrichtungen hervorgehoben wird. Der Absatz 3 enthält die neue Verpflichtung, mit den Eltern mindestens jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Festlegung gibt den Eltern Handlungssicherheit, hat aber eine Arbeitsverdichtung bei den pädagogischen Fachkräften zur Folge, obwohl die Verfügungszeiten nicht verändert wurden.

Im Absatz 7 wurden die Anforderungen, die Eltern generell bei der Weiterentwicklung der Qualität einzubeziehen auf den Elternbeirat reduziert. Das ist zu bedauern.

§ 8 Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie für Kinder mit weiterem Förderbedarf

Die Überschrift des § 8 enthält einen veralteten Sprachgebrauch („behinderte Kinder“) und sollte geändert werden. Im Absatz 1 und 2 wird die Förderung der Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung als gemeinsame, inklusive Förderung beschrieben. Damit wird der Begriff „inklusiv“ lediglich auf Kinder mit Behinderung, drohender Behinderung bezogen, was nicht der allgemein anerkannten Intension des Begriffes entspricht. Daher schlage ich vor im § 7 der Begriff Inklusion aufzugreifen und ihn so in seinem weiten Verständnis zu verankern.

§ 11 Fachberatung

Im Absatz 3 wird geregelt, über welche Qualifikationen und Berufserfahrungen Fachberatungen verfügen müssen. Zunächst müssen diese über einen Hochschulabschluss gemäß § 16, Abs. 1 Satz 3 verfügen. Das bedeutet, dass Kindheitspädagog*innen, die ebenso über einen Hochschulabschluss verfügen und durch ihre Spezialisierung hervorragend für eine solche Tätigkeit geeignet wären, von der Fachberatungstätigkeit ausgeschlossen werden! Dies sollte unbedingt geändert werden, zumal in Erfurt mit dem Masterstudiengang „Beratung und Intervention/Vertiefungsgebiet Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“ an der FH ein Angebot für Kindheitspädagog*innen vorliegt, welches sie explizit für die Fachberatung qualifiziert.

Darüber hinaus werden mindestens 5 Jahre Berufstätigkeit und davon 3 Jahre im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtung gefordert. Das halte ich für eine unnötige Einengung der Trägerautonomie und habe ich nach meinen Recherchen auch nicht in anderen Bundesländern gefunden. Träger sollten

selbst einschätzen, welche Kriterien der Eignung sie bei etwaiger Einstellung zugrunde legen. Zumal es das in anderen Berufen auch nicht gibt, dass man zuerst eine jahrelange Berufserfahrung aufweisen muss, ehe man eine beratende und oder leitende Tätigkeit ausüben darf. Durch diese Forderung der jahrelangen Berufstätigkeit dürfte es Trägern schwer fallen, in der nächsten Zeit geeignete Bewerber*innen zu finden.

§ 16 Personalausstattung

In den Fachkräftecatalog wurden im Absatz 1 nunmehr die Kindheitspädagog*innen aufgenommen, was als längst überfällig angesehen wird.

Des Weiteren werden weiter unten „Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge“ benannt. Meine Recherche hat ergeben, dass es einen solchen Studiengang nicht gibt, sondern einige wenige Studiengänge, die allgemein „Frühförderung“ oder „transdisziplinäre Frühförderung“ heißen. Den Studiengang „interdisziplinäre Frühförderung an der FH Gera gibt es nicht mehr, er heißt inzwischen „Bildung und Förderung in der Kindheit“ und endet mit dem/der staatlich anerkannten Kindheitspädagog*in.

Es ist eine versäumte Chance, dass die Gelegenheit der Gesetzesnovelle nicht für eine Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen genutzt wird. Die Abgeordnete Frau Pelke (SPD) hat in ihrer Stellungnahme am 02.06.2017 im Landtag vorgerechnet, dass 32 Millionen Euro ausreichen würden, um den Personalschlüssel bei den 3- bis 4-Jährigen von 1 : 16 auf 1 : 12 zu verbessern. Das bedeutet, dass eine geringere Verbesserung für alle Kinder von 3 bis 6 Jahren erreicht werden könnte, wenn das beitragsfreie Kita-Jahr nicht eingeführt werden würde. Was nützt es den Familien, wenn sie zwar ein Jahr lang Beiträge sparen, aber dafür ihr Kind in Einrichtungen geben, die personell schlecht ausgestattet sind und daher ihre Kinder nicht in dem Maße unterstützen können, wie es wünschenswert wäre? Die Ergebnisse nationaler und internationaler Studien weisen darauf hin, dass die Fachkraft-Kind-Relation einen messbaren Effekt auf die Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen hat. Insbesondere gerät hier die Interaktionshäufigkeit zwischen Fachkräften und Kindern in den Blick und das zugewandte, warme und bildungsanregende Verhalten der Erwachsenen (Viernickel u. a. 2013, S. 25). Die pädagogischen Fachkräfte „[...] können die von ihnen erwarteten fachlichen Aufgaben, in der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit, in der angestrebten Qualität nicht umfassend erfüllen. Eine Verbesserung der Personalschlüssel ist daher eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Kindertageseinrichtungen die an sie gestellten Erwartungen erfüllen können“ (ebd., S. 147).

Von der Bertelsmann Stiftung werden Personalschlüssel für Kinder unter 3 Jahren von 1 : 3 und über 3 Jahren von 1 : 7,5 empfohlen (www.laendermonitor.de). Der Personalschlüssel im Thüringer KitaG ist davon weit entfernt.

Der Absatz 3 enthält die Angaben zum Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte je betreutem Kind. Auch hier sind keine Verbesserungen zum gegenwärtigen KitaG enthalten. Dabei wird in den Erläuterungen (S. 40) angegeben, dass dieser Personalschlüssel im Umfang von 10 von Hundert Zeiten für die Arbeit außerhalb der Kindergruppe enthält und im Umfang vom 15 von Hundert für Ausfallzeiten wegen Urlaub, Krankheit etc. Da die Berechnung nicht nachvollziehbar ist, wird angeraten, im Gesetz genaue Umfänge für die mittelbare pädagogische Arbeit und für Urlaub, Krankheit etc. zu definieren, damit Transparenz hergestellt und Fachkräfte sowie Träger Handlungssicherheit erhalten. Darüber hinaus hat bereits im Jahr 2008 eine Untersuchung in Berlin zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms ergeben, dass pro pädagogischer Fachkraft 23 % der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit benötigt werden (Berliner Kitabündnis 2008). Daher sollte der Umfang für diese Tätigkeit unbedingt angehoben werden.

§ 17 Leitung einer Kindertageseinrichtung

Es ist zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf im ersten Absatz die Aufgaben einer Leitung beschrieben werden.

Im zweiten Absatz sind die Qualifikationsanforderungen benannt. Eine mindestens dreijährige Berufserfahrung soll dabei vorliegen. Das ist bei dem zu erwartenden Generationenwechsel (bundesweit sind 53 % des Leitungspersonals über 50 Jahre alt – Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017, S. 37), verbunden mit der Anforderung bei Einrichtungen mit mehr als 69 Kindern einen Studienabschluss vorweisen zu müssen, eine schwierige Anforderung. Die Formulierung „soll“ verweist jedoch darauf, dass auch Ausnahmen zugelassen werden. Da die Leitungspersonen ohnehin eine Eignung aufweisen müssen, ist die Forderung nach einer dreijährigen Berufstätigkeit entbehrlich. Hier sind die Träger selbst in der Verantwortung, umsichtig zu agieren. Vergleichbare Regelungen habe ich nach meiner Recherche in anderen Bundesländern nicht gefunden.

Generell sollte – wie in der Wirtschaft – auf Einarbeitungs- und Entwicklungsprogramme für Leitungstätigkeiten Wert gelegt werden (Trainee-Programm, Coachings und Supervisionen). Der Akademisierungsgrad in Thüringen im Bereich der Leitung von Kindertageseinrichtungen liegt mit 17 % im bundesdeutschen Mittel, während es in Hamburg, Bremen und Sachsen bereits über 40 % sind (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017, S. 37).

Eine geforderte dreijährige Berufserfahrung im Feld, z. B. als Gruppenleitung, kann dabei als nicht unbedingt zielführend angesehen werden und dürfte die Stellenbesetzung erschweren. Beispielsweise werden an der FH Erfurt die angehenden Kindheitspädagog*innen bereits im Studium auf eine Leitungstätigkeit vorbereitet und müssen neben Seminaren auch ein Lei-

tungspraktikum absolvieren. So ist es nicht nachvollziehbar, warum sie unbedingt noch volle drei Jahre arbeiten müssen, ehe sie einen Leitungsposten einnehmen können. Berufliche Erfahrungen sind wünschenswert, aber wir haben Studierende, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur, ihrer Kompetenzen oder auch Lebenserfahrungen in anderen Bereichen sofort oder nach etwa 1 Jahr als Leitung geeignet wären, wenn sie in die Funktion eingearbeitet werden würden, beispielsweise über ein längeres Trainee-Programm, wie das in der Wirtschaft üblich ist. Mit dieser Regelung und der Regelung über Fachberatung in § 11, wo Kindheitspädagog*innen nicht berücksichtigt sind, wird das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen für Absolvent*innen der kindheitspädagogischen Studiengänge weiter unattraktiv. Ist das vom Gesetzgeber gewollt?

Perspektivisch sollte die Anforderung eines Hochschulabschlusses für Leitungstätigkeiten auf kleinere Einrichtungen ausgeweitet werden, die vorliegende Regelung kann als ein Einstieg in die Akademisierung von Leitung angesehen werden. Die Anforderungen an die Leitung von Kindertageseinrichtungen sind in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen, es geht beispielsweise um Managementaufgaben, Personalführung, Umsetzung des Bildungsplanes, Netzwerkarbeit, Elternberatung u. v. a. m. Die Steuerungs- und Organisationsanforderungen werden immer komplexer. Insofern befinden wir uns in der Phase, in der sich ein eigenständiges Tätigkeitsprofil „Leitung von Kindertageseinrichtungen“ herausbildet, welches auch eigenständiger Aus- bzw. Fortbildungen bedarf. In Sachsen ist dafür in der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen...“ im § 2 gefordert, dass Fachkräfte mit einem fachschulischen Berufsabschluss in Kindertageseinrichtungen mit bis zu 70 Plätzen spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit eine Zusatzqualifikation als Leiter/in absolvieren müssen (Sächs-QualiVO). Eine solche Regelung wäre für Thüringen auch erstrebenswert. Im Absatz 3 ist der Personalbedarf von 0,01 VBE je betreutem Kind benannt. Mindestens sind in jeder Kita jedoch 0,2 VBE vorzusehen. Damit liegt die untere Grenze zu niedrig. Professionelles Leitungshandeln fördert die Qualität der Kita, deshalb wird eine angemessene Leitungsausstattung als zentrale Rahmenbedingung und Voraussetzung für gute Kita-Qualität gesehen. Der Vorschlag der Bertelsmann Stiftung liegt bei 20 Wochenstunden plus 0,35 Stunden pro Ganztagsbetreuungsäquivalent (Bertelsmann Stiftung 2017, S. 7). Die Mindestausstattung mit Leitungsstunden in Thüringer Kindertageseinrichtungen mit 0,2 VBE ist davon weit entfernt. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde der maximale Leitungsanteil von 1 VBE auf 1,5 VBE erhöht. Das ist zu begrüßen, aber nicht ausreichend. Es ist unverständlich, warum es eine Deckelung der Leitungsstunden nach oben bei 1,5 VBE gibt. Eine Kindertageseinrichtung mit 200 Kindern hat

mehr Personal und ein noch komplexeres Management, daher ist die Deckelung abzulehnen. Laut Thüringer Landesamt für Statistik gab es 2016 361 Kindertageseinrichtungen mit 6 und mehr Gruppen (etwas über 27 %) (Thüringer Landesamt für Statistik 2016, S. 20). Das dürften Einrichtungen sein, die von der Erhöhung des Leistungsanteils profitieren, aber auch durch die Deckelung eingeschränkt werden.

Darüber hinaus sollte in Kindertageseinrichtungen ein Aufgabenprofil „Stellvertretende Leitung“ definiert werden, damit ein kontinuierliches Leitungsverhalten auch im Vertretungsfall gewährleistet sein kann.

§ 19 Fortbildung

Im § 15 des derzeit gültigen ThürKitaG sind im Absatz 4 die Fachkräfte zur jährlichen fachlich qualifizierten Fortbildung verpflichtet. Dieser Verpflichtungsanspruch wurde aufgegeben. Als Begründung wurde angegeben, dass die Durchsetzungsmöglichkeit nicht realistisch sei (S. 43 des Gesetzesentwurfes). Diese Fortbildungsverpflichtung war aber Aufforderung an Fachkräfte und Träger, dafür Sorge zu tragen. Das zugunsten eines Anspruchs aufzugeben halte ich nicht für zielführend, sondern könnte zu einem Rückgang der Fortbildungsaktivitäten führen. Daher sollte die Fortbildungsverpflichtung unbedingt aufrechterhalten werden. Es wäre besser, wenn sich die Landesregierung Gedanken über die Kontrolle der Fortbildungsverpflichtung machen würde, z. B. über die Erhebung der Freistellungen für Fortbildungen seitens der Träger. Der Anreiz zur Freistellung, verbunden mit einer Kostenerstattung ist in jedem Fall zu begrüßen, wenn er auch gering ist. Zum Vergleich: In Sachsen sind die Fachkräfte aufgefordert jährlich mindestens 40 h Fortbildung wahrzunehmen, Kindertagespflegepersonen 20 h und Fachberater*innen 40 Stunden (SächsQualiVO). Daraus lässt sich auch anregen, dass in Thüringen die Fortbildung von Tagespflegepersonen und Fachberatungen geregelt werden sollte.

§ 25 Landeszuschüsse

Absatz 1 und 2: Die Landespauschalen zur Kindertagesbetreuung sind in der Höhe für Kinder von ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für Hortplätze unverändert. Schaut man jedoch sich die Kostenentwicklung an, zeigt sich, dass sich damit das Land seinen Anteil an den Kosten verringert. Exemplarisch soll an dieser Stelle ein Blick auf die Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten für ein Jahr durchgeführt werden. Von 2016 liegt die Verwaltungsvorschrift vor. Dort wird eine Erhöhung der Betriebskosten von 14,3 % allein von 2015 auf 2016 festgesetzt (TMBJS 2015, S. 1). Die Landeszuschüsse sind jedoch gleich geblieben. Hier wäre eine Dynamisierung der Landeszuschüsse mit Bezug auf etwaige Veränderungen der pauschalierten Betriebskosten anzustreben, um die örtlichen Jugendhilfeträger (und ggf. die Eltern) mit den Kostenveränderungen nicht allein zu lassen.

Im Absatz 3 wird ein zusätzlicher Landeszuschuss für Einrichtungen mit mehr als 100 Kindern von 21 EUR vorgeschlagen. Begründet wird dieser Zuschuss (der jeweils für die Kinder über 100) gezahlt wird, mit den Kostensteigerungen durch die Erhöhung der Leitungsanteile. Da der Leitungsanteil jedoch bei 1,5 VBE gedeckelt ist, muss dieser Zuschuss als Aufforderung verstanden werden, Kindertageseinrichtungen mit mehr als 150 Kindern zu schaffen. Das könnte eine fatale Entwicklung zur Folge haben, die besonders im ländlichen Bereich zum Schließen kleiner Einrichtungen führt. Große Einrichtungen mit mehr als 150 Kindern dürften zwar betriebswirtschaftlich effektiv zu führen sein, aber sie sind für die Kinder selbst eine hohe Belastung. Je kleiner die Kinder sind, umso kleiner sollten auch die Einrichtungen sein, in denen sie sich einen großen Teil des Tages aufhalten, um Stress zu vermeiden. Insofern wird in dem Landeszuschuss ein Fehlanreiz gegeben. Kinder brauchen überschaubare Einrichtungen, in denen sie sich frei bewegen können und wo sie stabile Beziehungen zu anderen Kindern und zu pädagogischen Fachkräften aufbauen können. Der Landeszuschuss, der ja für jedes Kind über 100 in der Kita gezahlt wird, sollte entweder auch bei 150 gedeckelt werden, damit es dem Argument – Finanzierung des zusätzlichen Leitungsanteils – gerecht wird, oder die Deckelung des Leitungsanteils (§ 17) kann bedenkenlos aufgehoben werden.

§ 28 Praktikantenvergütung

Im Sinne der Gleichstellung wird angeregt die Praktikantenvergütung für mehrmonatige Praktika auch auf Studierende der Kindheitspädagogik auszuweiten, die ebenfalls im Studium ein mehrmonatiges Praktikum haben. Das würde die Motivation der Studierenden erhöhen, sich dem Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen zuzuwenden. Darüber hinaus wäre eine Honorierung des Mehraufwands der Träger bzw. der Einrichtungen bei der Betreuung von Praktikant*innen angezeigt.

§ 30 Beitragsfreiheit

Der derzeitigen Regierung ist es schon länger ein Anliegen, einen Einstieg in die Beitragsfreiheit der Kindergartenbetreuung zu erreichen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Wahlversprechen eingehalten. Allerdings halte ich diesen Schritt angesichts der dringend zu verbessernden Strukturqualität in den Kindertageseinrichtungen für verfrüht. Es ist zu befürchten, dass diese enorme finanzielle Kraftanstrengung seitens des Landes dazu führen wird, dass auf lange Zeit keine strukturellen Verbesserungen im Bereich der Kindertagesbetreuung mehr stattfinden werden. Familien werden durch diese Maßnahme zwar für ein Jahr entlastet, aber eine dauerhaftere vergleichbare Entlastung durch eine Deckelung der Kita-Gebühren wäre sicher hilfreicher. Darüber hinaus ist es ungerecht, wenn vom Wohnort abhängig ist, ob ein Kita-Platz das Familienbudget mehr oder weniger belastet. Hier

sollten Maßnahmen für mehr Vergleichbarkeit und Transparenz geschaffen werden.

Bleibt als Fazit der Betrachtungen: Der bürokratische Aufwand für die Kindertagesbetreuung wird durch das vorgelegte Gesetz für das Land und die örtlichen Jugendhilfeträger weiter erhöht. Die Qualität der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen wird nur dahingehend verbessert, dass die fachlichen Anforderungen präziser beschrieben werden. Aber die Bedingungen dieser Arbeit werden nur geringfügig für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 100 Kindern durch eine zusätzliche halbe Leitungsstelle verbessert. Insofern werden viele Qualitätsverbesserungen in der konkreten Praxis nicht stattfinden. Es stellt sich ohnehin die Frage, ob die Landesregierung die konkrete Einrichtungsqualität interessiert, wenn sie nur Konzeptionen und konzeptionelle Veränderungen erfasst, aber ein sonstiges Monitoring nicht vorgesehen ist. An dieser Stelle sei noch ein kleiner Verweis auf Berlin gestattet: Dort wird jede Kindertageseinrichtung im Hinblick auf die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms alle 5 Jahre evaluiert (www.beki-qualitaet.de). Damit signalisiert das Land Berlin, dass es nicht nur eine beständige Qualitätsentwicklung fordert, sondern auch prüft.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michaela Reißmann
Leitung des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“
Vorsitzende des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der FH Erfurt

Quellen:

- Autorengruppe Fachkräftebarometer: Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Hg. v. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München. Online verfügbar unter https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Fachkraeftebarometer_Fruhe_Bildung_2017_web.pdf, zuletzt geprüft am 01.08.2017
- Berliner Kitabündnis (2008): Arbeitszeitbedarf für die mittelbare pädagogische Arbeit einer Erzieherin in der Kita. Online verfügbar unter: <http://www.berliner-kitabuendnis.de/downloads/ag3.13kurzfassung081010.pdf>, zuletzt geprüft am 02.08.2017
- Bertelsmann Stiftung (2017): Qualitätsausbau in KiTas 2017. 7 Fragen zur Personalausstattung für Führung und Leitung in deutschen KiTas - 7 Antworten der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. Online verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/Qualitaetsausbau_in_KiTas_2017.pdf, zuletzt geprüft am 01.08.2017.
- Thüringer Landesamt für Statistik (2016): Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2016. Erfurt. Online verfügbar unter http://www.statistik.thueringen.de/webshop/pdf/2016/10502_2016_00.pdf, zuletzt geprüft am 01.08.2017
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015): Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten vom 18. September 2015. URL: https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/aktuelles/2016-01-11_vv_betriebskostenpauschale.pdf, zuletzt geprüft am 01.08.2017
- Viernickel, Susanne; Nentwig-Gesemann, Iris; Nicolai, Katharina; Schwarz, Stefanie; Zenker, Luise (2013): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen. 1. Aufl. Berlin: Der Paritätische Gesamtverb; Diakonie; GEW.